Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 40 (1948)

Heft: 6

**Artikel:** Der Gewerkschaftsausschuss zum Marshall-Plan

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-353337

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der Gewerkschaftsausschuss zum Marshall-Plan

Der grosse Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 1948 ein Referat über den Europa-Hilfsplan (Marshall-Plan) entgegengenommen und anschliessend mit 50 gegen 5 Stimmen der Resolution zugestimmt, die wir nachstehend wiedergeben.

G. B.

Der grosse Ausschuss des Schweiz. Gewerkschaftsbundes stellt fest, dass Europa nicht in der Lage ist, den Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gebiete, die Wiederherstellung des Produktions- und Verkehrsapparates und die vollständige Wiederingangsetzung der internationalen Handelsbeziehungen in der wünschbaren und notwendigen Frist allein aus eigener Kraft zu bewerkstelligen und dass es dazu aussereuropäischer Hilfe bedarf. Nach den gegebenen Umständen kann diese Hilfe nur vom amerikanischen Kontinent gebracht werden.

Der Gewerkschaftsausschuss erblickt im Europäischen Hilfsplan (ERP) und insbesondere in der planmässigen internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet ein geeignetes Mittel, den Wiederaufbau zu beschleunigen und zu erleichtern und so die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und politische Gesundung der Welt zu verbessern.

Der Gewerkschaftsausschuss stellt fest, dass der Wiederaufbau Europas nicht eine Angelegenheit der einzelnen Länder, sondern ein europäisches und universelles Gesamtproblem ist. Er bedauert deshalb, dass das Hilfsprogramm nicht im Weltgewerkschaftsbund (WGB) geprüft wurde und erachtet den Beschluss des Vorstandes des WGB, wonach die Stellungnahme zum Marshall-Plan Sache der einzelnen gewerkschaftlichen Landeszentralen sei, als den Interessen der europäischen Arbeiterschaft nicht angemessen.

Der Gewerkschaftsausschuss ratifiziert die Beschlüsse der Internationalen Gewerkschaftskonferenz für den europäischen Hilfsplan und beauftragt das Bundeskomitee, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten im ständigen gewerkschaftlichen Beratungsausschuss mitzuarbeiten.

Von den Bundesämtern, denen die Behandlung der aus der Beteiligung unseres Landes erwachsenden Probleme obliegt, erwartet der Gewerkschaftsausschuss eine enge und zweckentsprechende Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Gewerkschaftsbund als der legitimierten Vertretung der schweizerischen Arbeiterschaft.